



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die im Folgenden angeführten Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens gelten bei Auftragsbeginn als vom Auftraggeber angenommen. Die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden von unserer Gesellschaft nicht anerkannt. Für die Erteilung und Durchführung eines Auftrages - ob schriftlich oder mündlich - gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Hierzmann Betonwerk und Transporte GmbH.

Mündliche Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung unseres Unternehmens.

Vor Beginn der Auftragsdurchführung verpflichtet sich der Auftraggeber, richtige Angaben in Bezug auf die Ladung, Baustellenverhältnisse und Arbeitsbedingungen zu machen. Wird von Seiten des Auftraggebers eine Besichtigung der Baustelle gewünscht, behalten wir uns vor, die dafür entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Das zu transportierende Ladegut darf die gesetzlichen Maße und Gewichte nicht überschreiten, den Anweisungen des Kraftfahrers / Ladekranführers ist Folge zu leisten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Baustellenzufahrt sowie der Arbeitsbereich des Kranfahrzeuges einen einwandfreien und vor allem sicheren Arbeitsablauf ermöglicht. Für die Sicherheit der sich im Arbeitsbereich des Kranfahrzeuges befindlichen Personen und Gegenstände ist der Auftraggeber verantwortlich, ebenso für etwaige Genehmigungen und Bewilligungen der Behörden.

Im Speziellen haftet der Auftraggeber für etwaige Flurschäden sowie für Schäden aller Art, die aus nicht oder nicht vollständig abgesperrten und abgesicherten Einsatzbereichen resultieren. Für etwaige Verunreinigungen im Baustellenbereich sowie der Zu- und Abfahrtswege und deren Reinigung zeichnet der Auftraggeber verantwortlich.

Die Einholung von Genehmigungen bei den Behörden, die durch unser Unternehmen erfolgen, wird gesondert in Rechnung gestellt.

Verspätungen des Kranfahrzeuges am Einsatzort, die nicht durch das Verschulden des Auftragnehmers oder durch höhere Gewalt resultieren, können vom Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden, ebenso ist der Auftraggeber nicht berechtigt, dafür Schadenersatz zu fordern.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für etwaige Defekte am Kranfahrzeug sowie am Kran. Die Ausfallszeit kann vom Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt. Im Fall eines Defektes ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, ein Ersatzkranfahrzeug zu stellen.

Für Schäden, die auf Grund falscher Angaben in Bezug auf das zu verhebende Gut (Gewicht, Ausladung, Hakenhöhe, Anschlagpunkte u. dergleichen) entstehen, haftet ausschließlich der Auftraggeber. Es dürfen lediglich solcherart Anforderungen an Fahrzeug und Kräne gestellt werden, die ausdrücklich in den jeweiligen Bedienungsanleitungen zugelassen sind.

Aufträge, die auf Grund falscher Angaben des Auftraggebers nicht durchgeführt werden können, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Schäden am zu transportierenden und zu verhebenden Gut sind im Rahmen der CMR – Versicherung versichert. Wird eine zusätzliche Versicherung für das zu transportierende und verhebende Gut gewünscht, so ist dies rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages dem Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter bekannt zu geben.

Witterungsbedingte Auftragsstornos müssen mindestens eine Stunde vor Auftragsbeginn bekannt gegeben werden. Ist das Einsatzfahrzeug bereits zum Einsatzort unterwegs, wird der tatsächliche Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Für Auftragsabsagen (die nicht witterungsbedingt sind) bzw. einen Auftragsrücktritt wird die Mindesteinsatzzeit von drei Stunden des jeweiligen Kranfahrzeuges in Rechnung gestellt.

Die Mindest-Einsatzzeit der Kranfahrzeuge beträgt 3 Stunden, welche auch dann verrechnet werden, wenn die tatsächliche Einsatzdauer weniger beträgt.

Sollten im Zuge der Durchführung des Auftrages Schäden, welcher Art auch immer, entstehen, so müssen diese innerhalb von 24 Stunden in schriftlicher Form der Firmenleitung bekannt gegeben werden, später eingebrachte Reklamationen werden nicht anerkannt!

Bei Pauschalangeboten ist für die Lade- bez. Entladestelle jeweils eine halbe Stunde Ladetätigkeit vorgesehen. Ein darüber hinausgehender Zeitaufwand für die Ladezeit, verkehrstechnischen Mehraufwand sowie Zeitverzögerungen durch höhere Gewalt wird gesondert verrechnet.

Die Arbeitszeit unseres Unternehmens gilt von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Darüber hinausgehende Einsatzzeiten (Nacht-, Sonn.- und Feiertagsarbeit) werden mit den jeweiligen, gesetzlichen Zuschlägen in Rechnung gestellt. Bei Arbeiten, die eine auswärtige Übernachtung unseres Personals erfordern, werden gesondert Diäten verrechnet.

Die Grundlage für die Rechnungslegung ist der vom Auftraggeber oder dessen Vertreter unterzeichnete Lieferschein, welcher zugleich eine Arbeitsbestätigung darstellt. Die Richtigkeit des Lieferscheines ist bei der Unterzeichnung zu prüfen und hat fortan Gültigkeit.

Angegebene Regiestundensätze (telefonisch sowie schriftliche Angebote) sind exklusive Mehrwertsteuer und Roadpricing -Abgaben.

Die Leistungsanspruchnahme erfolgt mit der Abfahrt des Kranwagens vom Firmenstandort und endet mit der Rückkehr zum Firmenstandort.

Bei Neukunden und auch bei Kunden, bei denen eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit bekannt wird, bleibt es unserem Unternehmen vorbehalten, Vorauszahlungen zu verlangen.

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 15% in Rechnung gestellt. Forderungen des Auftraggebers dürfen nicht durch die von uns in Rechnung gestellte Leistungserbringung kompensiert werden.

Sollt ein Punkt in unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein, so bleiben die anderen Punkte davon unberührt.



Stand: Jänner 2008